

ThGl Theologie und Glaube

Themenheft

Geistliche Gemeinschaften

hg. von Rüdiger Althaus

MIT BEITRÄGEN VON:

RÜDIGER ALTHAUS

BERNHARD DEISTER

TONJA DEISTER

BARBARA HASLBECK

CHRISTOPH HEGGE

PETER HUNDERTMARK

CHRISTOPH JACOBS

ILKAMARINA KUHR

JOHANNES MARIA POBLOTZKI

PETER SCHALLENBERG

Inhaltsverzeichnis

- 103** *Rüdiger Althaus*
Editorial

A U F S Ä T Z E

- 105** *Ilkamarina Kuhr*
Chancen und Gefährdungen von Geistlichen Gemeinschaften
- 112** *Johannes Maria Poblitzki*
Göttliche Gabe oder menschliche (Fehl-)Konstruktion?
Charakteristik, Charisma und Sendung der „neuen“
Geistlichen Gemeinschaften
- 124** *Bernhard Deister/Tonja Deister*
„Die großen Schuhe“
Herausforderungen des Leitungswechsels in die erste Generation
nach Gründung einer Geistlichen Gemeinschaft
- 136** *Peter Hundertmark*
Leitungsverantwortung in kirchlichen Bewegungen
und ihren Geistlichen Gemeinschaften
- 151** *Christoph Hegge*
Kriterien für die Zulassung und Anerkennung Geistlicher
Gemeinschaften in den (Erz-)Bistümern der Deutschen Bischofskonferenz
- 164** *Rüdiger Althaus*
Der Diözesanbischof und die Geistlichen Gemeinschaften
Ansätze für eine Verhältnisbestimmung
- 179** *Barbara Haslbeck*
Geistliche Gemeinschaften und spiritueller Missbrauch
Lernen vom Zeugnis einer Betroffenen
- 190** *Christoph Jacobs*
Führungsverantwortung in Geistlichen Gemeinschaften
angesichts geistlichen und sexuellen Missbrauchs

KURZBEITRÄGE / KOMMENTARE

- 209** *Peter Schallenberg*
Veränderungen in der katholischen Sexualethik?

REZENSIONEN

- 215** Systematische Theologie

- 217** IMPRESSUM

- 218** VORSCHAU

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser!

„Gott ruft sein Volk zusammen“, so heißt es in einem rund 50 Jahre alten Kirchenlied (Gotteslob 477), das die Theologie des Zweiten Vatikanischen Konzils rezipiert. Dieses legt auch dar, dass dieses Volk Gottes, die Kirche, Organ des Hl. Geistes ist (*Lumen gentium* Art. 8), und dass vor jeder hierarchischen Struktur ein jedes Glied kraft Taufe eingeladen, aufgerufen und durch diesen Geist zu einem Leben aus dem Glauben befähigt ist, um so zum Aufbau eben dieses Volkes beizutragen und der Welt Zeugnis von der Hoffnung zu geben, die es erfüllt (1 Petr 3,15).

Dies geschieht auch in und durch Gemeinschaften, die einer bestimmten Form geistlichen Lebens folgen. So entstanden im Laufe der Geschichte der Kirche vielfältige Ausprägungen der Frömmigkeit – letztlich alle vom Geist Gottes gewirkte Gaben als Geschenke an seine Kirche. Einen besonderen Ausdruck fanden diese in den unterschiedlichen Ordensgemeinschaften samt den sogenannten Drittorden und Oblaten. In den letzten Jahrzehnten kamen zahlreiche Aufbrüche verschiedener Charismen und Lebensformen hinzu, die „Geistlichen Gemeinschaften“, wie sie verbreitet genannt werden, die heute aber nicht mehr unbedingt „neue“ sind; zudem bleibt zu bedenken, dass einerseits auch Orden und Kongregationen zutiefst geistliche Gemeinschaften sind, andererseits einige dieser neueren Aufbrüche kein Gemeinschaftsleben im eigentlichen Sinn ausgebildet haben. Weil jedoch international übliche Bezeichnungen wie „Kirchliche Bewegungen und ihre Gemeinschaften“ sperrig wirken, sei trotz dieser Bedenken in diesem Heft von „Geistlichen Gemeinschaften“ gesprochen.

Obgleich vom Geist Gottes gewirkt, bedürfen Geistliche Gemeinschaften, weil menschlichem Fassen und Erfassen mit all seinen Beschränkungen, Einschränkungen und Einseitigkeiten ausgesetzt, nicht nur einer steten Reflexion ihres geistlichen Propriums eingedenk ihrer Berufung und ihrer Sendung in einer sich wandelnden Welt. Vielmehr verlangt es besonderer Sensibilität und Wachsamkeit, in Anbetracht der subjektiv erkannten Richtigkeit des gewählten geistlichen Weges diesen nicht absolut zu setzen, ja die Freiheit und auch die freie Entscheidung des Einzelnen zu respektieren, sich eine bestimmte Form der Spiritualität mit anderen zu eigen zu machen oder diese auch zu verlassen. Der Missbrauch von Macht und Einfluss stellt in einer ideellen Bewegung nicht nur theoretisch eine Gefahr dar, sondern findet sich, wie in den letzten Jahren schmerzhaft erkannt wurde, mitunter leider auch verwirklicht. Geistliche Gemeinschaften können somit Zeichen des Aufbruchs, zugleich aber auch menschlichen Versagens sein.

Geistliche Gemeinschaften bleiben den sich wechselnden Gegebenheiten der Zeit unterworfen, bestehen *in* der Kirche, nicht ihr gegenüber. Doch wie kann Leitung als eine geistliche ausgeprägt sein, wie bestimmt sich das Verhältnis einer gerade auch Geistlichen Gemeinschaft zur kirchlichen Autorität? Wo lauern Gefahren in Bezug auf eine geistliche Bevormundung oder gar einen Missbrauch, und wie kann diesen vorgebeugt werden? – Zu all diesen unterschiedlichen Fragen und Aspekten möchten die Beitragenden dieses Heftes Impulse und Diskussionsbeiträge geben.

Rüdiger Althaus

CHRISTOPH HEGGE

Kriterien für die Zulassung und Anerkennung Geistlicher Gemeinschaften in den (Erz-)Bistümern der Deutschen Bischofskonferenz

KURZINHALT

Aufgrund der anwachsenden Zahl der Geistlichen Gemeinschaften nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil wurden zahlreiche Bestimmungen und Normen erlassen, anhand derer eine Kriteriologie für ihre Beurteilung erstellt wird. Sie soll der zuständigen kirchlichen Autorität sowie den Geistlichen Gemeinschaften einerseits als Anleitung für die Zulassung eines kirchlichen Vereins (bischöflichen oder päpstlichen Rechts) in einem (Erz-)Bistum und andererseits für eine erste Erstellung und Anerkennung ihrer Statuten als privater Verein von Gläubigen bischöflichen Rechts dienen.

SUMMARY

Due to the growing number of Spiritual Communities after the Second Vatican Council, numerous regulations and norms have been issued. The article develops a criteriology for their assessment on the basis of these regulations. It is intended to serve the competent ecclesiastical authority and the Spiritual Communities as a guide for the approval of an ecclesiastical association (of episcopal or pontifical right) in an (arch-)diocese and for the drafting and examination of their statutes as a private association of believers under episcopal law.

1 Einleitung: Rahmenbedingungen für die Entwicklung einer Kriteriologie

Als „Kirchliche Bewegung“ oder „Geistliche Gemeinschaft“ bezeichnet man im Raum der Katholischen Kirche seit den 1920er-Jahren in der Regel jene Vereinigungen von Gläubigen, in denen sich Personen verschiedener Lebensstände (Laien, Ordensleute, Priester) aufgrund eines sie verbindenden Geistes oder Charismas zusammengeschlossen haben. Sie verfolgen das Ziel, durch die Ausbildung einer bestimmten Spiritualität und verschiedener Initiativen, zur Heiligung des eigenen Lebens und zur Erneuerung des christlichen Lebens in Kirche und Gesellschaft beizutragen (c. 210 CIC). Das Gründer- oder Gründungsscharis-

ma dieser Geistlichen Gemeinschaften ist nach der Lehre der Kirche ein Dienst zum Aufbau der Kirche in der Welt (c. 211 CIC).¹ Deshalb ist es die Aufgabe der zuständigen kirchlichen Autorität, über ihre Echtheit, ihre richtige Ausübung und die Statuten, die die Lebensform der Charismen der Geistlichen Gemeinschaften festlegen, zu urteilen (cc. 299 § 1, 314, 322 § 2 CIC),² um ihre Ausübung öffentlich anzuerkennen und zu regeln, ihre Ursprünglichkeit und Nützlichkeit rechtlich zu institutionalisieren und damit ihre Existenz auf Dauer zu garantieren.

Hinsichtlich der kirchenrechtlichen Gestalt der Geistlichen Gemeinschaften werden im CIC 1983 im Anschluss an das Zweite Vatikanische Konzil Approbations- bzw. Anerkennungsmöglichkeiten ihrer Statuten als öffentliche oder private Vereinigung (mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, bischöflichen oder päpstlichen Rechts) vorgesehen.³ Aufgrund der sprunghaft anwachsenden Zahl der Geistlichen Gemeinschaften nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil wurden seit den 1980er-Jahren zahlreiche pastorale wie kirchenrechtliche Bestimmungen und Normen erlassen, anhand derer eine Kriteriologie der Beurteilung und Anerkennung der Geistlichen Gemeinschaften erstellt werden kann. Die Entwicklung dieser Kriteriologie beruht auf einer mehrjährigen Analyse der Geistlichen Gemeinschaften, ihres Selbstverständnisses und ihres geistlichen, pastoralen und sozialen Engagements innerhalb der Bistümer der Deutschen Bischofskonferenz (DBK), an der auch der Autor dieses Beitrags beteiligt war, der sie in diesem Artikel in einer ergänzten Fassung vorlegt. Sie soll der zuständigen kirchlichen Autorität in den deutschen Bistümern sowie den Geistlichen Gemeinschaften selbst als Anleitung für die Zulassung bereits kanonisch approbierter oder anerkannter Geistlichen Gemeinschaften in einem (Erz-)Bistum oder für die Prüfung hinsichtlich einer ersten Erstellung ihrer Statuten und deren Vorlage zur Anerkennung oder Approbation durch die zuständige Autorität unter besonderer Berücksichtigung partikular-kirchenrechtlicher Normen und der kirchlichen Ausrichtung ihres pastoralen Engagements dienen.

Die Entwicklung einer solchen Kriteriologie erfordert eine differenzierte Betrachtungsweise der zu prüfenden Geistlichen Gemeinschaften. Es geht in diesem Beitrag wesentlich um zwei Arten der Prüfung anhand der zu entwickelnden lehrmäßigen, kirchenrechtlichen und pastoralen Kriterien. In einem ersten Schritt (Abschnitt 2) werden Kriterien zur Prüfung Geistlicher Gemeinschaften hinsichtlich ihrer Zulassung in einem (Erz-)Bistum dargelegt, die für Geistliche Gemeinschaften gelten, die entweder als öffentlicher kirchlicher Verein errichtet wur-

¹ Vgl. Dogmatische Konstitution *Lumen gentium*, Art. 7c, 12b; Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium* über die Verkündigung des Evangeliums in der Welt von heute vom 24. November 2013, hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) (VApS 194), Bonn 2013, Art. 130.

² Vgl. *Lumen gentium*, Art. 12b; Papst Johannes Paul II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Christifideles laici* über die Berufung und Sendung der Laien in Kirche und Welt vom 30. Dezember 1988, hg. vom Sekretariat der DBK (VApS 87), Bonn 1989, Art. 24 und 30.

³ Kirchenrechtlich können Geistliche Gemeinschaften als private Vereine von Gläubigen (cc. 321–326 CIC) anerkannt oder als öffentlichen Vereine von Gläubigen (cc. 312–320 CIC) errichtet werden. Davon zu unterscheiden sind speziellere Vereinigungsformen wie die klerikalen Vereine von Gläubigen (c. 302 CIC), die Institute des geweihten Lebens (cc. 573–730 CIC), die Gesellschaften des apostolischen Lebens (cc. 731–746 CIC) und die Personalprälaturen (cc. 294–297 CIC).

den oder deren Statuten bereits durch die zuständige Autorität kirchenrechtlich (lokal- wie universalkirchlich) approbiert oder anerkannt wurden. Im zweiten Schritt (Abschnitt 3) werden jene normativen universal- wie partikularkirchenrechtlichen Bestimmungen entfaltet, die in das Statut einer Geistlichen Gemeinschaft übernommen werden müssen, wenn sie die Anerkennung ihrer Statuten als privater Verein von Gläubigen bischöflichen Rechts oder die Errichtung als öffentlicher Verein bischöflichen Rechts anstreben.

Zur Erstellung der Kriteriologie gehört zum einen die Analyse lehrhafter Dokumente des universalen wie lokalen kirchlichen Lehramts,⁴ die die Bedingungen der „Kirchlichkeit“ der Geistlichen Gemeinschaften – d. h. der Eingliederung in das pastorale und geistliche Leben der Kirche⁵ – beschreiben und einfordern. Zum anderen beinhaltet sie die Auswertung normativer kirchenrechtlicher Veröffentlichungen des universalen wie lokalen kirchlichen Lehramts,⁶ die entweder bei der Erstellung der Statuten der Geistlichen Gemeinschaft eingearbeitet werden müssen oder aber durch eine Zusatzvereinbarung zwischen der zuständigen kirchlichen Autorität und der Leitung der Geistlichen Gemeinschaft verbindlich getroffen werden muss, damit sie in einer Ortskirche oder im Rahmen einer Bischofskonferenz zugelassen werden kann. Die zu entfaltende Kriteriologie der Beurteilung und Zulassung von Geistlichen Gemeinschaften bewegt sich im Rahmen der gerechten Autonomie der Vereinigungen von Gläubigen (c. 215 CIC), der kirchenrechtlichen Normen für die Approbation bzw. Anerkennung der Statuten dieser Gemeinschaften (cc. 321–326, 312–20 CIC) und der allgemeinen pastoralen Verantwortung des Diözesanbischofs für das (Erz-)Bistum (cc. 299 § 1, 305, 314, 322 § 2, 392, 395 CIC).

⁴ Vgl. Papst Johannes Paul II., *Christifideles laici* (s. Anm. 2); Discorso di Sua Santità Giovanni Paolo II in occasione dell'Incontro con i Movimenti Ecclesiali e le Nuove Comunità vom 30. Mai 1998, in: Pontificium Consilium pro Laicis, *Laici oggi*. Collana di studi a cura del Pontificio Consiglio per i Laici: I movimenti nella Chiesa. Atti del Congresso mondiale dei movimenti ecclesiali Roma 27–29 maggio 1998, Vatikanstadt 1999, 219–224; Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Novo Millennio Ineunte*, Rom 2000; Papst Franziskus, Omelia nella Solennità di Pentecoste con i Movimenti, le Nuove Comunità, le Associazioni e le Aggregazioni laicali vom 19. Mai 2013; Insegnamenti di Francesco, I, 1 (2013); vgl. Papst Franziskus, *Evangelii Gaudium* (s. Anm. 1); Kongregation für die Glaubenslehre, Schreiben *Iuvenescit Ecclesia* über die Beziehung zwischen hierarchischen und charismatischen Gaben im Leben und in der Sendung der Kirche vom 16. Mai 2016, hg. vom Sekretariat der DBK (Hg.) (VaPS 205), Bonn 2016; Sekretariat der DBK (Hg.), „Gemeinsam Kirche sein“. Wort der deutschen Bischöfe zur Erneuerung der Pastoral (Die deutschen Bischöfe 100), Bonn 2015; vgl. Sekretariat der DBK (Hg.), *Missbrauch geistlicher Autorität. Zum Umgang mit Geistlichem Missbrauch* (Arbeitshilfen 338), Bonn 2023.

⁵ Dazu heißt es im Apostolischen Schreiben *Evangelii gaudium*: „Der Heilige Geist bereichert die ganze evangelisierende Kirche auch mit verschiedenen Charismen. Diese Gaben erneuern die Kirche und bauen sie auf [...] Ein deutliches Zeichen für die Echtheit eines Charismas ist seine Kirchlichkeit, seine Fähigkeit, sich harmonisch in das Leben des heiligen Gottesvolkes einzufügen zum Wohl aller [...] Je mehr ein Charisma seinen Blick auf den Kern des Evangeliums richtet, um so kirchlicher wird seine Ausübung sein“, Papst Franziskus, *Evangelii gaudium*, (s. Anm. 1), Art. 130, 96.

⁶ Vgl. die einschlägigen Normen des CIC 1983 über die Vereinigungen von Gläubigen, cc. 215, 321–326, 312–320 CIC; Sekretariat der DBK (Hg.), „Gemeinsam Kirche sein“ (s. Anm. 4); Pontificium Consilium pro Laicis, *Lettera circolare*, Prot. Nr. 640/2016/S- [...], Vatikanstadt 21. Juni 2016, 1–8 (liegt dem Verfasser vor); Dikasterium für Laien, Familie, Leben, Allgemeines Dekret „Die internationalen Vereinigungen“ vom 3. Juni 2021, Vatikanstadt 2021, Italienische Version in: <https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2021/06/11/0375/00816.html> (Zugriff: 2. Oktober 2023).

2 Kriterien zur Prüfung Geistlicher Gemeinschaften hinsichtlich ihrer Zulassung in einem (Erz-)Bistum

2.1 Allgemeine lehramtliche Kriterien zur Überprüfung der Kirchlichkeit und der Echtheit von (Gründungs-)Charismen der Geistlichen Gemeinschaften

Die Geistlichen Gemeinschaften müssen sowohl in ihrer Spiritualität und Theologie als auch in ihrem pastoralen Zeugnis der Lehre der Kirche entsprechen, die in einigen Verlautbarungen des kirchlichen Lehramts als grundlegende Kriterien der Kirchlichkeit der Charismen Geistlicher Gemeinschaften und ihrer pastoralen Sendung formuliert worden sind. Diese sollen im Folgenden zusammenfassend dargelegt werden.

2.1.1 Kirchlichkeit der Charismen

Die Geistlichen Gemeinschaften folgen in ihren Lebensformen einem geistlichen Impuls (Charisma) und müssen in Glauben und Leben mit der Lehre der Kirche übereinstimmen (c. 214 CIC). Die Echtheit ihres Charismas „erweist sich geradezu an seinem dienenden, gebenden, gütigen und aufbauenden Charakter [...] Der Heilige Geist wird gerade daran erkennbar, dass sein Wirken im und mit dem je einzelnen Menschen anderen nützt (vgl. 1 Kor 12, 7)“⁷. Als „Werkzeug der Heiligkeit in der Kirche“⁸ fördern sie „eine innigere Einheit zwischen dem praktischen Leben ihrer Mitglieder und ihrem Glauben“⁹ (vgl. c. 210 CIC). Ziel der Verwirklichung des eigenen Charismas ist die authentische „Ausrichtung auf die Vollkommenheit in der Liebe“¹⁰.

2.1.2 Bekenntnis des katholischen Glaubens

Die Geistlichen Gemeinschaften verpflichten sich zum „Bekenntnis des katholischen Glaubens“, zum „Gehorsam zum Lehramt“ sowie zur „Verkündigung und Weitergabe des Glaubens“, die „die Gesamtheit der Inhalte des Glaubens umfasst“ (vgl. c. 214 CIC). Sich jenseits „der Lehre und der kirchlichen Gemeinschaft zu bewegen“ würde bedeuten, „nicht mit dem Gott Jesu Christi verbunden (vgl. 2 Joh 9)“¹¹ zu sein.

⁷ Sekretariat der DBK (Hg.), „Gemeinsam Kirche sein“ (s. Anm. 4), 21.

⁸ Papst Johannes Paul II., *Christifideles laici* (s. Anm. 2), Art. 20.

⁹ Ebd., Art. 30.

¹⁰ Kongregation für die Glaubenslehre, *Juvenit Ecclesia* (s. Anm. 4), Art. 18.

¹¹ Ebd.

2.1.3 **Communio mit dem Papst und den Bischöfen**

Die Geistlichen Gemeinschaften sind verpflichtet zum Zeugnis

„einer tiefen und überzeugten communio, in kindlicher Abhängigkeit vom Papst, dem bleibenden und sichtbaren Prinzip der Einheit der Universalikirche, und vom Bischof, dem sichtbaren Prinzip und Fundament der Einheit in der Teilkirche sowie in der gegenseitigen Hochschätzung aller Formen des Apostolates in der Kirche. [...] Die Gemeinschaft mit dem Papst und mit dem Bischof muss sich äußern in der aufrichtigen Bereitschaft, ihr Lehramt und ihre pastoralen Richtlinien anzunehmen.“¹²

Dazu gehört auch die „Bereitschaft, sich in die Programme und Initiativen der Kirche auf Ortsebene, auf nationaler und internationaler Ebene einzubringen“, der „Einsatz in der Katechese und die pädagogische Fähigkeit, Christen zu formen“¹³.

2.1.4 **Missionarische Sendung**

Geistliche Gemeinschaften setzen sich für die missionarische Ausbreitung des Evangeliums ein: Die authentischen Charismen sind „Geschenke des Geistes, die in den Leib der Kirche eingegliedert und zur Mitte, die Christus ist, hingezogen werden, von wo aus sie in einen Evangelisierungsimpuls einfließen“¹⁴ (vgl. c. 214 CIC). Daher bezeugen die Geistlichen Gemeinschaften einen „missionarischen Elan, der sie immer mehr zu Subjekten einer neuen Evangelisierung macht“¹⁵. Frucht der Evangelisierung ist „die christliche Bildung [des] Gewissens“¹⁶ (vgl. c. 211 CIC) in den Gemeinschaften und Milieus der Gesellschaft, in denen sie tätig sind.

2.1.5 **Einheit der Charismen in Vielfalt**

Geistliche Gemeinschaften bezeugen die Wertschätzung und Anerkennung anderer Charismen der Kirche in ihrer gegenseitigen Komplementarität: Daraus ergibt sich auch die Bereitschaft zur gegenseitigen Zusammenarbeit. Denn „ein deutliches Zeichen für die Echtheit eines Charismas ist seine Kirchlichkeit, seine Fähigkeit, sich harmonisch in das Leben des heiligen Gottesvolkes einzufügen zum Wohl aller“¹⁷. „Die Gemeinschaft mit der Kirche erfordert die Anerkennung des legitimen Pluralismus der Laienzusammenschlüsse und zugleich die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit allen.“¹⁸ „So gibt es eine gegenseitige Angewiesenheit und Ergänzungsbedürftigkeit der Charismen. Je unscheinba-

¹² Papst Johannes Paul II., *Christifideles laici* (s. Anm. 2), Art. 30.

¹³ Kongregation für die Glaubenslehre, *Iuvenit Ecclesia* (s. Anm. 4), Art. 18.

¹⁴ Ebd.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Papst Johannes Paul II., *Christifideles laici* (s. Anm. 2), Art. 30.

¹⁷ Kongregation für die Glaubenslehre, *Iuvenit Ecclesia* (s. Anm. 4), Art. 18.

¹⁸ Papst Johannes Paul II., *Christifideles laici* (s. Anm. 2), Art. 30.

rer ein Charisma vermeintlich ist, umso unentbehrlicher ist es für die anderen.“¹⁹ (vgl. 1 Kor 12,21)

2.1.6 Unterscheidung der Charismen

Auf je eigene Art verlebendigen die Geistlichen Gemeinschaften den gemeinschaftlichen Glauben an Jesus Christus und „rufen der ganzen Kirche immer wieder ins Gedächtnis, dass Gottes Geist Menschen manchmal überraschende Weg führt, die nicht planbar sind“²⁰. Das fordert sie heraus, die Unterscheidung der Charismen zu praktizieren. Denn weil die charismatische Gabe „die Bürde einer Neuheit im geistlichen Leben für die ganze Kirche“ mit sich bringen kann, „die auf den ersten Blick auch unbequem erscheinen mag“, zeigt sich ein Kriterium der Echtheit in der „Demut im Ertragen von Widerständen: Die rechte Beziehung zwischen einem echten Charisma, der Dimension des Neuen und dem inneren Leiden schafft einen dauernden historischen Zusammenhang zwischen dem Charisma und dem Kreuz“²¹. Das Auftreten eventueller Spannungen verlangt von allen Seiten das Üben einer größeren Liebe im Blick auf eine stets tiefere kirchliche Gemeinschaft und Einheit.

2.1.7 Soziale, karitative und kulturelle Sendung

Geistliche Gemeinschaften haben die „Verpflichtung zu einer engagierten Präsenz in der menschlichen Gesellschaft, die sich im Licht der Soziallehre der Kirche in den Dienst des Menschen und seiner vollen Würde stellt.“²² Sie sind bemüht, „in der Gesellschaft gerechtere und geschwisterlichere Lebensbedingungen zu schaffen“²³. Man muss anerkennen, dass das Kerygma dank des Impulses der Liebe „einen unausweichlich sozialen Inhalt“²⁴ besitzt: „Im Mittelpunkt des Evangeliums selbst stehen das Gemeinschaftsleben und die Verpflichtung gegenüber den anderen“²⁵. Wichtig ist, „das Schaffen und Leiten von karitativen, kulturellen und geistigen Werken; der Geist der Entsagung und der Armut im Sinn des Evangeliums zugunsten einer hochherzigeren Liebe zu allen“²⁶. Es geht mithin „um die ganzheitliche Entwicklung der am stärksten vernachlässigten Mitglieder der Gesellschaft, die in einer echten kirchlichen Gemeinschaft nicht fehlen darf.“²⁷

¹⁹ Sekretariat der DBK (Hg.), „Gemeinsam Kirche sein“ (s. Anm. 4), 23. Und weiter heißt es dort: „Keiner kann ohne seine wirkliche Einbeziehung in die Gemeinschaft mit den anderen seine Charismen entdecken und entfalten“ (ebd., 24).

²⁰ Ebd., 17.

²¹ Kongregation für die Glaubenslehre, *Iuvenit Ecclesia* (s. Anm. 4), Art. 18.

²² Papst Johannes Paul II., *Christifideles laici* (s. Anm. 2), Art. 30.

²³ Ebd.

²⁴ Kongregation für die Glaubenslehre, *Iuvenit Ecclesia* (s. Anm. 4), Art. 18.

²⁵ Ebd.

²⁶ Ebd.

²⁷ Ebd.

2.1.8 Geistliche Früchte lebendiger Charismen

Geistliche Gemeinschaften zeichnen sich durch das Vorhandensein von geistlichen Früchten aus: Dazu gehören etwa Liebe, Freude, Friede, eine gewisse menschliche Reife (vgl. Gal 5,22); ein „noch intensiveres Leben mit der Kirche“, ein größerer Eifer für „das Hören und die Betrachtung des Wortes Gottes“; die „erneute Freude am Gebet, an der Kontemplation, am liturgischen und sakramentalen Leben; der Einsatz für das Aufblühen von Berufungen zur christlichen Ehe, zum Priestertum, zum geweihten Leben“²⁸.

2.2 Kirchenrechtliche Kriterien für die Zulassung einer Geistlichen Gemeinschaft in einem (Erz-)Bistum

Aufgrund verschiedener Einzelbestimmungen auf universalkirchlicher wie lokalkirchlicher Ebene wurden kirchenrechtliche Normen formuliert, die sowohl für private wie öffentliche Vereine bischöflichen oder päpstlichen Rechts verbindlich sind. Sie gelten als *conditio sine qua non* für ihre Zulassung zur Verfolgung ihrer geistlichen wie pastoralen Aktivitäten in einem (Erz-)Bistum oder im Bereich der DBK. Die aufgeführten normativen Bestimmungen sind nicht vollständig und werden nach Bedarf durch den zuständigen kirchlichen Gesetzgeber ergänzt. Diesbezüglich gilt, dass gesamtkirchliche und internationale Vereine der Autorität des Heiligen Stuhles, nationale Vereine der Autorität der Bischofskonferenz bzw. dem zuständigen Belegenheitsbistum²⁹ und diözesane Vereine der des Diözesanbischofs (c. 312 § 1 CIC) unterstehen.

Wenn eine Geistliche Gemeinschaft, die bereits universalkirchlich oder lokalkirchlich anerkannte Statuten besitzt oder als universalkirchlicher oder lokalkirchlicher öffentlicher Verein errichtet wurde, in einem (Erz-)Bistum pastorale Aktivitäten entfalten will, braucht sie die Zustimmung des zuständigen Ortsordinarius, dem die Verantwortung für die Pastoral in seinem (Erz-)Bistum zukommt (cc. 299 § 1, 305, 314, 322 § 2, 392, 395 CIC). Aus diesem Grund sind Geistliche Gemeinschaften verpflichtet, von sich aus auf den Ortsordinarius oder den für Geistliche Gemeinschaften zuständigen bischöflich Beauftragten bzw. Referenten³⁰ zuzugehen und um die Zulassung im (Erz-)Bistum zu bitten.

Für die Zulassung einer Geistlichen Gemeinschaft, die bereits anerkannte Statuten besitzt oder kirchenrechtlich errichtet wurde, bedarf es zunächst der

²⁸ Weitere Früchte sind: Freude am Gebet, an der Kontemplation, am liturgischen und sakramentalen Leben; Früchte von Berufungen zu christlichen Ehen, von Priesterberufen und Berufen für das gottgeweihte Leben; Bereitschaft, sich in die Programme und Initiativen der Kirche auf Ortsebene, auf nationaler und internationaler Ebene einzubringen; Einsatz in der Katechese und die pädagogische Fähigkeit, Christen zu formen; Umkehr zum christlichen Leben und Rückkehr von „Fernstehenden“ zur Gemeinschaft der Getauften (vgl. Papst Johannes Paul II., *Christifideles laici* [s. Anm. 2], Art. 46f.).

²⁹ Vgl. die Zuständigkeit des Erzbistums Köln für das Katholische Kopingwerk e. V., das auf nationaler Ebene aktiv ist, aber im Erzbistum Köln als öffentlicher kirchlicher Verein errichtet wurde und dort seinen Hauptsitz hat.

³⁰ Meist sind dies die in den (Erz-)Bistümern für die Orden und Geistlichen Gemeinschaften zuständigen Referenten und Referentinnen.

Prüfung, ob ihre pastoralen Aktivitäten in Übereinstimmung mit den kirchenrechtlichen Zwecken (cc. 210, 215 CIC) sowie mit der im (Erz-)Bistum üblichen pastoralen Praxis ausgeübt werden. Hierfür sind dem zuständigen Referenten die Statuten und – sofern diese existieren – die Geistliche Lebensregel und oder das soziale Programm der Geistlichen Gemeinschaft zur Prüfung auszuhändigen.

Die um Zulassung in einem (Erz-)Bistum ansuchende Geistliche Gemeinschaft sollte auf das Gemeinwohl der Kirche ausgerichtet sein (c. 114 § 1 CIC) und muss die Bereitschaft mitbringen, den Ortsordinarius regelmäßig hinsichtlich ihrer geistlichen und pastoralen Aktivitäten zu informieren sowie sich in das pastorale Leben der Diözese und der Pfarreien einzugliedern im Einvernehmen mit dem jeweilig zuständigen Pfarrer (c. 519 CIC). Außerdem muss sich die Geistliche Gemeinschaft ausdrücklich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bekennen und ihre Bereitschaft erklären, sich von jeglichem parteipolitischen Engagement fernzuhalten.

Da es hier lediglich um die Prüfung respektive die Erteilung der Zulassung einer Geistlichen Gemeinschaft in einem (Erz-)Bistum geht, kann der Ortsordinarius nicht auf die Veränderung der Statuten eines bereits anerkannten oder errichteten Vereins drängen. Die Zuständigkeit dafür liegt ausschließlich bei der zuständigen lokalkirchlichen wie universalkirchlichen Autorität, die die Anerkennung der Statuten eines privaten Vereins oder die Errichtung eines öffentlichen Vereins vorgenommen hat. Es ist dem Ordinarius, in dessen (Erz-)Bistum eine Geistliche Gemeinschaft um Zulassung und Aufnahme ihrer pastoralen Sendung bittet, jedoch gestattet, entsprechend dem geltenden Partikularkirchenrecht seines Bistums oder der Bischofskonferenz des Landes mit der Geistlichen Gemeinschaft kirchenrechtlich verbindliche Vereinbarungen oder Auflagen festzulegen als Bedingung ihrer Zulassung und der Erlaubnis, pastorale Tätigkeiten in einem (Erz-)Bistum zu entfalten. Diese Vereinbarung ist zwischen dem zuständigen Ordinarius und der zuständigen Leitung – bei internationalen Gemeinschaften den nationalen Verantwortlichen – der Geistlichen Gemeinschaft zu treffen.

Eine verbindliche kirchenrechtliche Vereinbarung zum geltenden Statut einer Geistlichen Gemeinschaft muss ihre Verpflichtung auf die jeweils gültige Fassung der Präventions- und Interventionsordnung der DBK respektive des jeweiligen (Erz-)Bistums enthalten. Denn jede Geistliche Gemeinschaft muss entsprechende Strukturen entwickeln und implementieren, um den geltenden Normen der DBK zur Prävention von Missbrauch Minderjähriger und Schutzbefohlener gerecht zu werden. Sie muss nachweisen, dass jeder Form von physischem, psychischem und geistlichem Missbrauch wirksam entgegen getreten wird. Dazu wird in die oben genannte Vereinbarung ein Verweis auf die Umsetzung des regelkonformen Verhaltens gemäß der Interventions- und Präventionsordnung der DBK betreffend den sexuellen und geistlichen Missbrauch³¹ aufgenommen.

³¹ Die derzeit gültige Fassung der Präventionsordnung wurde vom Ständigen Rat der DBK am 18. November 2019 in Würzburg beschlossen, am 24. Januar 2022 an kirchenrechtliche Neuregelungen angepasst und in den Amtsblättern der Diözesen im Bereich der DBK veröffentlicht. Für das Bistum

Ebenso bedarf es vonseiten der Geistlichen Gemeinschaften der Selbstverpflichtung hinsichtlich der Standards der Prävention Geistlichen Missbrauchs, so wie sie in den jeweiligen (Erz-)Bistümern bzw. für den Geltungsbereich der DBK erlassen werden.³² Geistliche Gemeinschaften müssen zudem gewährleisten, dass die Geistliche Begleitung ihrer Mitglieder ausschließlich durch solche Kleriker und Laien geschieht, die sich an den Normen der DBK und den jeweiligen diözesanen Standards zur Geistlichen Begleitung und zur Vermeidung von geistlichem Missbrauch orientieren.³³

In einer verbindlichen kirchenrechtlichen Vereinbarung sind die Mitwirkungsrechte der aktiven Mitglieder mit vollen Rechten sowie die Amtsperioden der Leitungämter entsprechend der jeweils geltenden Normen des Heiligen Stuhles wie der Bischofskonferenzen aufzunehmen.³⁴ Unbeschadet dieser Normen hat der Diözesanbischof die Autonomie des Lebens und der Leitung jeder Geistlichen Gemeinschaft zu wahren und zu schützen (c. 587 CIC).

In der oben genannten Vereinbarung ist ebenfalls zu dokumentieren, dass die Geistliche Gemeinschaft sich verpflichtet, die Sozialgesetzgebung des jeweiligen Landes hinsichtlich der sozialversicherungspflichtigen Anstellungsverhältnisse und des angemessenen Mindestlohnes von teil- oder vollzeitbeschäftigten Mitgliedern der Geistlichen Gemeinschaft³⁵ sowie die Übernahme der Grundordnung des kirchlichen Arbeitsrechts in der jeweils gültigen Fassung³⁶ zu befolgen. Außerdem sind in die Vereinbarung die Bestimmungen des Kirchlichen Datenschutzgesetzes³⁷ zu übernehmen.

Die Geistliche Gemeinschaft verpflichtet sich in der oben genannten Vereinbarung, die geistliche und menschliche Freiheit jedes ihrer Mitglieder zu schützen und zu wahren.³⁸ Konkret bedeutet das: die Freiheit der Mitgliedschaft in einer Geistlichen Gemeinschaft ohne inneren oder äußeren Druck (cc. 214, 215 CIC), das Recht auf freie Meinungsäußerung (c. 212 § 3 CIC), die freie Wahl des Lebensstandes und der beruflichen Tätigkeit (c. 219 CIC), die Freiheit der Kommunikation mit Personen außerhalb der Gemeinschaft und die freie Wahl des

Münster siehe: Erlasse des Bischofs, Art. 76. Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung PräVO), in: Kirchliches Amtsblatt Bistum Münster, Jahrgang CLVI, Nr. 6, Münster, 1. Juni 2022, 169–179.

³² Vgl. ebd., 35–38.

³³ Vgl. Sekretariat der DBK (Hg.), Missbrauch geistlicher Autorität. Zum Umgang mit Geistlichem Missbrauch (Arbeitshilfen 338), Bonn 2023. Anhaltspunkte für Geistlichen Missbrauch können die „Manipulation und Verletzung der spirituellen Autonomie“, die „Kontrolle der Kommunikation und Information“, „Exklusivitätsansprüche der Gruppe oder Verantwortlichen“ und die „Ideologisierung religiöser Wertvorstellungen und Praktiken“ sein (ebd., 16–22).

³⁴ Vgl. Dikasterium für Laien, Familie, Leben, „Die internationalen Vereinigungen“ (s. Anm. 6), Art. 3.

³⁵ Vgl. Pontificium Consilium pro Laicis, Lettera circolare (s. Anm. 6), Art. 1–5.

³⁶ Vgl. Sekretariat der DBK (Hg.), Kirchliches Arbeitsrecht, 3., völlig überarbeitete Neuauflage (Die deutschen Bischöfe 95), Bonn 2023; Sekretariat der DBK (Hg.), Grundordnung des kirchlichen Dienstes, 5., völlig überarbeitete Neuauflage (Die deutschen Bischöfe 95A), Bonn 2023.

³⁷ Vgl. Sekretariat der DBK (Hg.), Kirchliches Datenschutzrecht (Arbeitshilfen 320), Bonn 2021.

³⁸ Der gleiche Respekt gilt gegenüber anderen Geistlichen Gemeinschaften. Das schließt jede Verabsolutierung des eigenen Charismas und der eigenen Spiritualität aus. Jede Geistliche Gemeinschaft bekennt sich zur Vielfalt der Charismen, Gaben und Gemeinschaften zum Aufbau der einen Kirche Jesu Christi unter der Leitung der zuständigen kirchlichen Autorität.

Beichtvaters und des geistlichen Begleiters, die Wahrung der Privatsphäre und der Schutz des guten Rufes (c. 220 CIC) sowie die Freiheit, aus der Gemeinschaft auszutreten.

Von jenen Geistlichen Gemeinschaften, die als öffentlicher Verein errichtet wurden, wird die Bereitschaft erwartet, ihr Vermögen entsprechend den Vorschriften des CIC zu verwalten (c. 1257 CIC) und der zuständigen Autorität Rechenschaft über die statutengemäße Verwendung der zeitlichen Güter wie der Zuwendungen (Spenden, Erbschaften) zu geben (cc. 325, 1267 § 3, 1301 CIC)³⁹.

3 Kriterien für die Überprüfung oder Anerkennung von Statuten einer Geistlichen Gemeinschaft in einem (Erz-)Bistum

Vor einer möglichen Anerkennung der Statuten einer Geistlichen Gemeinschaft als privater Verein bischöflichen Rechts muss der zuständige Ordinarius zunächst prüfen, ob sie bereits eine längere Zeit (mindestens zwei Jahre) besteht, sich eines stetigen Wachstums erfreut und eine berechtigte Aussicht auf Stabilität vermuten lässt. Sie sollte in diesem (Erz-)Bistum den Schwerpunkt ihrer Aktivitäten und die meisten ihrer Mitglieder besitzen. Außerdem ist zu prüfen, inwiefern sie durch ein soziales und/oder geistliches Charisma ggf. in Verbindung mit einer entsprechenden Gründerpersönlichkeit (cc. 298, 327, 578 CIC) und in Übereinstimmung mit den kirchenrechtlichen Zwecken (cc. 210, 215 CIC) entstanden ist. Sie sollte Grundzüge eines geistlichen Lebens und eines kirchlichen Apostolats aufweisen und weiter entfalten (cc. 114 § 2, 215, 298 CIC). Entstehende Geistliche Gemeinschaften sollen ein Minimum an innerer Struktur ihres Gemeinschaftslebens aufweisen und diese verschriftlichen (Geistliche Lebensregeln, soziales Programm, Sitz, Leitung, Bedingungen der Mitgliedschaft etc.), mit der Absicht, ein Vereinsstatut in der katholischen Kirche zu verfassen (c. 304 § 1).

Jede Geistliche Gemeinschaft, die eine Anerkennung ihrer Statuten anstrebt, sollte auf das Gemeinwohl der Kirche ausgerichtet sein (c. 114 § 1 CIC). Sie muss die Bereitschaft mitbringen, den Ortsordinarius über den Fortgang ihrer Entwicklung regelmäßig hinsichtlich ihrer geistlichen und pastoralen Aktivitäten zu informieren. Sie bringt die Bereitschaft mit, sich in das pastorale Leben der Diözese und der Pfarreien einzugliedern im Einvernehmen mit dem jeweilig zuständigen Pfarrer (c. 519 CIC).

Von jedweder Geistlichen Gemeinschaft, die eine Anerkennung ihrer Statuten in einem (Erz-)Bistum anstrebt, wird verlangt, dass sie mit der freiheitlichen

³⁹ Vgl. zum Themenkomplex auch: Sekretariat der DBK (Hg.), Vereinsleitfaden. Arbeitshilfe für die Praxis in den (Erz-)Diözesen (Arbeitshilfen 253), Bonn 2011, 13, 15–16, 18. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Laienvereine keine Messintentionen entgegennehmen können, insofern sie dies nicht im unmittelbaren Auftrag eines Priesters der Geistlichen Gemeinschaft geschieht. Dem Priester obliegt die Rechenschaftslegung der angenommenen und zelebrierten Messen nach Messintentionen.

Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland übereinstimmt und sich ausdrücklich dazu bekennt. Ihr ist es untersagt, sich in irgendeiner Form parteipolitisch zu binden oder zu engagieren.

Sind die bisher genannten Voraussetzungen erfüllt, können die eingereichten Statuten⁴⁰ einer Geistlichen Gemeinschaft mithilfe des durch den zuständigen Ordinarius Beauftragen erstellt bzw. überprüft werden. In der Regel reichen Geistliche Gemeinschaften ihre Statuten bei dem zuständigen (Erz-)Bischof mit der Bitte um Anerkennung als privater Verein von Gläubigen mit Rechtspersönlichkeit bischöflichen Rechts ein. Ebenso ist es möglich, dass der bischöflich Beauftragte einer Geistlichen Gemeinschaft empfiehlt, Statuten zu erstellen und diese zur Überprüfung vorzulegen oder aber ihr hilft, diese zu erstellen. Außerdem bedarf es regelmäßiger Gespräche des bischöflich Beauftragten mit der Leitung der Geistlichen Gemeinschaft, um das eingereichte Statut gegebenenfalls zu verändern oder zu ergänzen, bis es eine Anerkennung der Statuten gemäß c. 299 § 3 CIC erlangen kann. Mit der erfolgten Überprüfung des Vereinsstatuts ist es der Geistlichen Gemeinschaft gestattet, ihre Sendung im gesamten Bistum auszuüben.⁴¹

Eine neu entstehende Geistliche Gemeinschaft wird in der Regel zunächst als privater Verein ohne Rechtspersönlichkeit bzw. Rechtsfähigkeit oder als privater Verein mit Rechtspersönlichkeit (immer mit kirchlicher Statutenüberprüfung) bzw. Rechtsfähigkeit (cc. 298–311, 321–329 CIC) anerkannt. Es empfiehlt sich, letztere Möglichkeit zu wählen, da die meisten Geistlichen Gemeinschaften bereits als ziviler e. V. mit ziviler Rechtspersönlichkeit gegründet wurden oder diese anstreben.

Den Mitgliedern einer Geistlichen Gemeinschaft ist es untersagt, ein ordensähnliches Gewand zu tragen. Dies kann erst erlaubt werden, wenn die Gemeinschaft als öffentlicher Verein bischöflichen oder päpstlichen Rechts durch die zuständige Autorität errichtet wurde mit dem erklärten Ziel, bald die Approbation als Institut des Geweihten Lebens anzustreben.

Bedingung für die Anerkennung von Statuten einer Geistlichen Gemeinschaft in einem (Erz-)Bistum ist die Aufnahme der unter Abschnitt 2.2. genannten diözesanen oder nationalen kirchenrechtlichen Bestimmungen in das Statut hinsichtlich (1) der Verpflichtung auf die jeweils gültige Fassung der Präventions- und Interventionsordnung der DBK respektive des jeweiligen (Erz-)Bistums, (2) der Mitwirkungsrechte der aktiven Mitglieder mit vollen Rechten sowie der Amtsperioden der Leitungsämter entsprechend der jeweils geltenden Normen

⁴⁰ Satzungsmodelle für die Erstellung von Statuten eines kirchlichen Vereins finden sich in einschlägigen Veröffentlichungen, vgl. dazu ebd., 19–33; L. M. Sistach, Die Vereine von Gläubigen, in: Kirchen- und Staatskirchenrecht, hg. von I. Riedel-Spangenberg/M. Graulich/N. Witsch (KStKR 8), Paderborn u. a. 2008, 143–153; M. Delgado Galindo, Gli statuti delle associazioni di fedeli, in: EICan 51 (2/2011) 429–444.

⁴¹ Es liegt daher nicht im Zuständigkeitsbereich von Pfarreiräten oder Kirchenvorständen, zu entscheiden, ob eine Geistliche Gemeinschaft in einer Pfarrei pastoral und geistlich tätig werden kann, auch wenn sie eine andere Spiritualität verfolgt, die der Mehrheit der Mitglieder in einer Pfarrei fremd ist. Hier hat der zuständige Pfarrer der Pfarrei mit Klugheit die Einheit der Pfarrei zu wahren und zugleich die Vielfalt und Weite des katholischen Lebens zu schützen und zu ermöglichen.

des Heiligen Stuhles wie der Bischofskonferenzen, (3) der sozialversicherungspflichtigen Anstellungsverhältnisse und des angemessenen Mindestlohnes, (4) der Übernahme der Grundordnung des kirchlichen Arbeitsrechts in der jeweils gültigen Fassung, (5) der Bestimmungen des Kirchlichen Datenschutzgesetzes in den Text des Statuts, und (6) des Schutzes und der Wahrung der geistlichen und menschlichen Freiheit jedes ihrer Mitglieder. Die aufgeführten Bestimmungen sind in der jeweils geltenden Form im Statut sukzessive anzupassen.

Die Anerkennung des Statuts einer Geistlichen Gemeinschaft erfolgt durch ein Dekret des Diözesanbischofs. Sie wird in der Regel zunächst zweimal für je drei Jahre *ad experimentum* erteilt, um eventuelle Änderungen, Anpassungen oder Ergänzungen des Statuts angesichts der konkreten Lebensvollzüge der Geistlichen Gemeinschaft vornehmen zu können. Die dritte Approbation ist endgültig und zeitlich unbegrenzt unbeschadet notwendiger Ergänzungen aufgrund neuer lokalkirchenrechtlicher oder universalkirchenrechtlicher Bestimmungen. Die Mitglieder der Geistlichen Gemeinschaft sind in ihrer Lebensführung weltweit an dieses Statut gebunden.

4 Statt eines Schlusswortes

In den letzten Jahrzehnten entstand nicht nur eine Fülle Geistlicher Gemeinschaften im deutschsprachigen Raum, sondern es siedelten sich auch zahlreiche Geistliche Gemeinschaften mit einer universalkirchlichen oder partikularkirchlichen Anerkennung oder Approbation im Bereich der Bistümer der DBK an. Die Unübersichtlichkeit über die Gestalt und die geistliche und pastorale Sendung dieser Gemeinschaften erfordert angesichts der komplexen pastoralen und sozialen Erfordernisse in der Kirche sowie einer hohen Sensibilität für jegliches missbräuchliches Verhalten in Kirche und Gesellschaft eine stärkere Kontroll- und Prüfungsinstanz auf der Ebene der DBK, die die Zulassungsbedingungen für Geistliche Gemeinschaften in den (Erz-)Bistümern regelt. Oft übersteigt diese Aufgabe die Möglichkeiten einzelner Bistümer. Daher wäre es wünschenswert, wenn eine ergänzende Bestimmung in den CIC 1983 aufgenommen würde, die den Bischofskonferenzen ausdrücklich diese Zuständigkeit zuschreiben würde.⁴²

Ein erster Schritt zu einer wirksamen Kontrolle der Geistlichen Gemeinschaften mit dem Ziel der Vermeidung missbräuchlichen Verhaltens und der Wahrung der Freiheit der Mitglieder Geistlicher Gemeinschaften war die Inkraftsetzung des sogenannten „Generaldekrets“ des Dikasteriums für Laien, Familie, Leben am 3. Juni 2021.⁴³ Unter Wahrung der gebührenden Autonomie der Geistlichen Gemeinschaften gilt es nun, dieses Dekret für den Geltungsbereich der DBK zu übertragen.

Hinzu kommen zahlreiche pastorale und sozialrechtliche Erwägungen, die einen (Erz-)Bischof bei der Prüfung um Zulassung einer Geistlichen Gemein-

⁴² Vgl. Papst Franziskus, *Evangelii gaudium* (s. Anm. 1), Art. 31.

⁴³ Dikasterium für Laien, Familie, Leben, „Die internationalen Vereinigungen“ (s. Anm. 6).

schaft in seinem (Erz-)Bistum hilfreich sein können und deren aktueller Stand in diesem Artikel zusammenzufassen unternommen wurde.

Vornehmlich die erste Erstellung von Statuten einer Geistlichen Gemeinschaft und ihre Anerkennung bedarf einer sorgfältigen Begleitung durch den bischöflichen Beauftragten des Ortsordinarius, um spätere Fehlentwicklungen bereits in der Anlage zu vermeiden. Diese nüchtern anmutende kirchenrechtliche Aufgabe entspricht zugleich der Weisung des Hl. Paulus, die da lautet: „Prüft alles, und behaltet das Gute!“ (1 Thess 5,21) Dann steht einer guten Entwicklung und einer fruchtbaren Sendung der Geistlichen Gemeinschaft zum Aufbau der Kirche nichts im Wege.



Dr. Christoph Hegge ist seit 2010 Weihbischof im Bistum Münster.

Kontakt: sekr.wb.hegge@bistum-muenster.de

Impressum

„Theologie und Glaube“ wurde 1909 von der „Bischöflichen philosophisch-theologischen Fakultät“ Paderborn begründet und erscheint viermal jährlich online (Open Access) und als Print-Heft. Die Zeitschrift veröffentlicht wissenschaftliche Beiträge und Rezensionen aus allen Disziplinen der Theologie sowie aus dem gesamten Spektrum der für die christliche Theologie relevanten Themenbereiche. Sie ist gerichtet an theologisch und wissenschaftlich interessierte Leserinnen und Leser. Herausgeber ist das Professorium der Theologischen Fakultät Paderborn.

Herausbergremium

Professorium der Theologischen
Fakultät Paderborn

Schriftleitung

Prof. Dr. Dr. Bernd Irlenborn
Prof. Dr. Christoph Jacobs
Prof. Dr. Michael Konkel

Redaktion und Satz

Svenja Schumacher M. A.

Kontakt

Schriftleitung „Theologie und Glaube“
Kamp 6 | 33098 Paderborn
Tel.: 05251 | 121-740
Fax: 05251 | 121-700
E-Mail: thgl@thf-paderborn.de

Verlag

Aschendorff Verlag GmbH & Co. KG
Soester Straße 13 | 48155 Münster
(Bestellungen, Kündigungen und sonstige
geschäftliche Mitteilungen sind direkt an
den Verlag zu richten.)

Bezugspreise

Einzelheft: 14,80 €
Jahresabonnement: 48,00 €
(Preise jeweils zuzüglich Porto)
Digitale Ausgabe: kostenfrei

Namentlich gekennzeichnete Beiträge
geben nicht unbedingt die Meinung der
Schriftleitung bzw. der Herausgeber
wieder.

Vorschau

114. Jahrgang | 3. Vierteljahr 2024 | Heft 3

ThGl Theologie und Glaube

MIT BEITRÄGEN VON:

RÜDIGER ALTHAUS

CHRISTOPH AMOR

ARNDT BÜSSING

NORBERT FISCHER

CHRISTOPH JACOBS

MICHAEL KONKEL

AUGUST LAUMER

TOBIAS POLLITT

ALEXANDER WEIHS

Aschendorff

*Erscheint im Juli 2024 online
und als Print-Ausgabe!*